

Aufgabenauslagerung an andere Ressorts – nicht ohne TV UmBw

BMVg muss Forderung des VAB anerkennen

Die geplanten Auslagerungen der Aufgaben der Personalabrechnung und der Aufgaben im Rahmen des künftigen Travel Managements aus dem Ressort des BMVg an die Ressorts des BMI und BMF sind Strukturmaßnahmen gemäß TV UmBw.

Auch andere Formen von Verlagerungen und Umgliederungen etc. sind stets darauf zu prüfen, ob es sich um Strukturmaßnahmen im Sinne des Tarifvertrags handelt. Zu der geplanten Auslagerung der Personalabrechnung fehlte bisher ein klares Bekenntnis des Arbeitgebers Bundeswehr.

Das BMVg kommt nicht mehr umhin, die aus Sicht des VAB klare Rechtslage anzuerkennen und die geplanten Maßnahmen so umzusetzen, wie es die Tarifvertragsparteien beim Abschluss des TV UmBw gewollt haben.

Das bedeutet in der Konsequenz eine korrekte und vollständige Anwendung des § 3 TV UmBw.

Neben einem tariflichen Anspruch auf Durchführung von Personalgesprächen, muss die Reihenfolge des § 3 Abs. 4 TV UmBw eingehalten werden. Danach muss zuerst ein gleichwertiger Arbeitsplatz bei einer Dienststelle des BMVg an demselben Ort oder in dessen Einzugsgebiet angeboten werden. Ist das nicht möglich, ist ein gleichwertiger Arbeitsplatz bei einer Dienststelle des BMVg an einem anderen Ort anzubieten oder es kommt der Arbeitsplatz bei einer anderen Bundesdienststelle ins Spiel.

Nur auf Verlangen des Arbeitnehmers darf von dieser ausdrücklichen Reihenfolge abgewichen werden.

Der VAB fordert die Einhaltung des Tarifvertrages!!! Gegen Maßnahmen, die nicht dem Tarifvertrag entsprechen, werden wir mit aller Konsequenz vorgehen.

Verfassung, Gesetze und Tarifverträge stellen Werte dar. Wir sind die, die sich daran halten und an unsere Bundeswehr und unsere Gesellschaft glauben. Wir fordern das BMVg auf, auf diesen Weg zurückzukehren. Es geht um mehr als nur Begrifflichkeiten, es geht um Menschen und das, was unsere Gesellschaft trägt.

Den Wandel ins Visier nehmen – Gemeinsam Zukunft sichern!